

Rechtstellung aller wehrpflichtigen Angehörigen der NVA der DDR

1 Definition wehrpflichtiger Bürger der DDR

§ 3 Wehrpflichtige Bürger

(1) Die Wehrpflicht erstreckt sich auf die männlichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr.

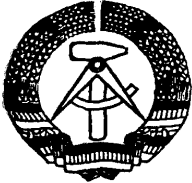
Bei Offizieren bis zur Erreichung des 60. Lebensjahres.

Quelle: Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) vom 24.01.1962 GBl. I S.2 i.d.F. des Anpassungsgesetzes vom 11.06.1968 (GBl. I S.242)

2 Nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III Nr.5 b) des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 (BGBl. II S.885 ff) finden für alle vor dem 03.10.1990 von Soldaten während der Zugehörigkeit zur ehemaligen NVA erlittenen Schädigungen die einschlägigen Regelungen der DDR Anwendung.

Beweis: Schriftsatz WBV-VII zur Beschädigtenversorgung von Soldaten der ehem. NVA vom 15.09.2000

3 Verordnung über die Gewährung von Renten der Sozialpflichtversicherung – Rentenverordnung – GBl Teil I, Nr. 43 vom 19.12.1979

	GESETZBLATT	401
der Deutschen Demokratischen Republik		
1979	Berlin, den 19. Dezember 1979	Teil I Nr. 43
Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung – Rentenverordnung – vom 23. November 1979		II. Rentenleistungen
In der Deutschen Demokratischen Republik wird die materielle Versorgung der Bürger im Rentenalter und der invaliden Bürger sowie ihrer Hinterbliebenen durch die Gewährung von Renten, Pflegegeldern sowie Blindengeldern und Sonderpflegegeldern der Sozialversicherung gewährleistet. Zur Zusammenfassung der dafür geltenden Rechtsvorschriften wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:		§ 2 Versicherungspflichtige Tätigkeit
I.		(1) Anspruch auf Rente wird durch Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit erworben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird. (2) Als versicherungspflichtige Tätigkeit im Sinne dieser Verordnung gelten a) alle Tätigkeiten, für die auf Grund von Rechtsvorschriften Versicherungspflicht zur Sozialversicherung (Rentenversicherung) bestand, b) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,

Beweis: Verordnung über die Gewährung von Renten der Sozialpflichtversicherung – Rentenverordnung – GBl Teil I, Nr. 43 vom 19.12.1979, II. Rentenleistungen, § 2 versicherungspflichtige Tätigkeit

4 Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, GBl Teil I, Nr.1 vom 06.01.1978

§ 35 Versicherungsschutz – Bewaffnete Organe



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 6. Januar 1978

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 77	Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik	1
9. 12. 77	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik	23

Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 9. Dezember 1977

Gliederung

I. Geltungsbereich und Leitung der Sozialversicherung		III. Versicherungsschutz	
§ 1	Geltungsbereich	§§ 30 u. 31	Versicherungsschutz der Versicherten
§§ 2 bis 5	Leitung der Sozialversicherung	§ 32	Sachleistungsansprüche der Rentner
		§ 33	Sachleistungsansprüche der Familienangehörigen
		§ 34	Mehrere Sachleistungsansprüche
		§ 35	Versicherungsschutz – Bewaffnete Organe
		§ 36	Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung
	II.		

§ 35

Versicherungsschutz – Bewaffnete Organe

(1) Für die Dauer des Dienstes in den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik besteht kein Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung. Die Angehörigen der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik erhalten die notwendige medizinische Betreuung durch die Gesundheitseinrichtungen dieser Organe. Ist die medizinische Betreuung durch diese Gesundheitseinrichtungen nicht möglich, erfolgt die notwendige Versorgung mit Sachleistungen durch Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens bzw. durch in eigener Praxis tätige Ärzte und Zahnärzte auf Kosten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Wehrpflichtige hatte für die Dauer ihres Dienstes in den bewaffneten Organen keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung, die wurden ihnen in dieser Zeit durch den medizinischen Dienst der NVA gewährt.

Nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst bestand Anspruch auf Sach- und Geldleistungen (Unfallrente u.a.) der Sozialversicherung für den Fall, dass seine Erkrankung ursächlich auf den Wehrdienst in der NVA zurückgeführt werden würde.

Beweis: Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, GBl Teil I, Nr.1 vom 06.01.1978, § 35 Versicherungsschutz – Bewaffnete Organe

- 5 Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, GBl Teil I, Nr.1 vom 06.01.1978

§ 36
Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung
(1) Als Nachweis für die Berechtigung des Versicherten zur Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung gilt der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung.

Als Nachweis für die Berechtigung des Versicherten zur Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung gilt der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung.

Beweis: a.a.O., § 38 – Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung liegt bei jedem Wehrpflichtigen mit Eintrag des Wehrdienstes vor

- 6 **Gemäß des § 5 Abs 1 der Verordnung über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee vom 24.Januar 1962 (GBl. DDR II 49 – WpflBesVO) galten durch Ausübung des Wehrdienstes erlittene Körper- und Gesundheitsschäden als Folge von Arbeitsunfällen bzw. Berufserkrankungen, die nach Ausscheiden aus dem Wehrdienst gem. § 5 Abs 2 WpflBesVO durch die allgemeine Sozialversicherung der DDR zu entschädigen waren.**

Beweis: Urteil des Landessozialgerichtes Sachsen-Anhalt vom 19.09.2012 zum Az.: L 6 U 107/07, S.13, Abs.2

- 7 Gleiches galt nach Einführung von § 220 Abs 4 des Arbeitsgesetzbuches der DDR (AGB) vom 16.Juni 1977 (GBl. DDR I 185) i.V.m. § 11 der Verordnung zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 17.November 1977 (GBl. DDR I 373).

Durch Ausübung des Dienstes bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik erlittenen Körper- und Gesundheitsschäden gelten als Folge eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit.

Quelle: § 220 AGB DDR vom 01.01.1978

- 8 Auszug aus der Ordnung Nr. 005/9/003 des Ministers für Nationale Verteidigung über die soziale Versorgung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee – Versorgungsordnung – vom 1.September 1982

Umfang der Versorgung

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

1. (1) Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere auf Zeit, Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere, im folgenden Armeeingehörige genannt, für die Dauer des aktiven Wehrdienstes der Versicherungspflicht nach dieser Ordnung unterliegen.

(2) Die Versicherungspflicht mit dem Tag des Beginns eines Dienstverhältnisses gem. Abs 1 beginnt und mit Ablauf des Tages der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst endet.

2. (1) Armeeingehörige grundsätzlich nur dann Anspruch auf Sach- und Geldleistungen nach dieser Ordnung haben, wenn der Leistungsanspruch während der Dauer dieser Versicherungspflicht eintritt.

Beweis: Ordnung Nr. 005/9/003 des Ministers für Nationale Verteidigung über die soziale Versorgung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee – Versorgungsordnung – vom 1.September 1982, Umfang der Versorgung I/1 101 Blatt 1, Allgemeine Bestimmungen Ziff. 1. und 2 dem Gericht mit **Schriftsatz vom 15.09.2012 vorgelegt**

3. Besteht gemäß Ziffern 1 und 2 kein Rentenanspruch nach dieser Ordnung, werden Rentenleistungen von der SV der Arbeiter und Angestellten nach den Rechtsvorschriften, unter Anrechnung der nach dieser Ordnung entrichteten Beiträge, gezahlt.

Beweis: a.a.O., Rentenleistungen I/4 406 Blatt 1, Versagen von Rentenansprüchen Ziff. 3.

- 9 Nach Anlage I, Kap. VIII, Sachgebiet I, Abschn. III, Nr.1, Buchst. c, Abs. 8, Nr.2, Buchst. dd, zweiter Spiegelstrich des Vertrages zwischen der BRD und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands (EinigVtr) vom 31. August 1990 (BGBl. II, 889) war die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung als Rechtsnachfolger der Sozialversicherung der ehem. DDR zur Entscheidung in unfallversicherungsrechtlichen Angelegenheiten aller Wehrpflichtigen der NVA der ehem. DDR berufen.

Einigungsvertrag	IA
Anlage I, Kapitel VIII	
	5 Seite 291

dd) Der Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. verteilt die auf den Bund, die Bundesanstalt für Arbeit, die in Artikel I Abs. 1 des Vertrags genannten Länder, die Eigenunfallversicherung Berlin und die nach § 656 Reichsversicherungsordnung bestimmten oder errichteten Träger entfallenden Arbeitsunfälle wie folgt:

- Die auf den Bund und die Bundesanstalt für Arbeit entfallenden Arbeitsunfälle werden auf die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung übertragen.

- 10 Nach dem EinigVtr sind unfallversicherungsrechtliche Ansprüche aus der Sozialversicherung der DDR nämlich in die gesetzliche Unfallversicherung überführt worden, wenn ihnen Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Sinne der allgemeinen Sozialversicherung der DDR zugrunde lagen.

Beweis: Urteil des Landessozialgericht Sachsen-Anhalt vom 19. September 2012 zum Az.: L 6 U 107/07, S.13, Abs. 2

- 11 „Nach dem Einigungsvertrag ist für Arbeitsunfälle/Berufskrankheiten, die sich im Beitrittsgebiet bis zum 31.12.1990 ereignet haben, aber erst nach dem 31.12.1994 angezeigt werden, die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung Wilhelmshaven als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialversicherung der DDR zuständig.“

Beweis: Schriftsatz WBV-Ost vom 15.09.2000

- 12 Definition „Rechtsnachfolge“ im Internet:

Rechtsnachfolge: Der Rechtsnachfolger tritt in a l l e Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein.

Quelle: vgl. Definition „Rechtsnachfolge“ im Internet www.wikipedia.de

- 13 Definition **Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften**

Art. 20 Abs 2 Satz 3 StaatsV und wörtlich fast gleichlautend der EinigVtr sehen vor, dass erworbene Ansprüche und Anwartschaften – überführt – werden.

Damit gestatten diese Verträge keinen Eingriff in das „Erworbene“, oder gar dessen Konfiskation.

Entsprechend dem juristischen Sprachgebrauch kann die „Überführung“ von Ansprüchen und Anwartschaften der Versicherten in die gesetzliche Unfallversicherung nur zur Änderung von Organisation und Verfahren der Unfallversicherung führen, nicht aber zu Eingriffen in die Versicherungsleistungen ermächtigen

(vgl. auch Bienert, ZSR 1993, S.353).

Nach dem Einigungsvertrag sind Ansprüche und Anwartschaften aus den sozialen Sicherungssystemen „nach Art, Grund und Umfang“ nach den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung in dem Beitrittsgebiet unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragszahlungen anzupassen

(vgl. Anl. II, Kap. VIII, Sachgeb.H, Ab-schnitt III, Nr.9 lit. b Satz 3 EV).

Damit geht der Einigungsvertrag (vorbehaltlich spezieller Eingriffsmöglichkeiten) ebenfalls von der Garantie auch der unfallversicherungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften nach „Art, Grund und Umfang“ aus.

- 14 Der 2.Senat des Bundessozialgerichtes hat dazu einschlägig entschieden, dass **Leistungsansprüche, obwohl sie erst nach Eintritt des Versicherungsfalls und unter den jeweiligen Voraussetzungen der begehrten Leistung entstehen, ihren maßgeblichen Entstehungsgrund in dem (unter Umständen schon viel früher bestandenen) Versicherungsverhältnis haben**

Quelle: vgl. BSG Urteil vom 11.05.1995, 2 RU 24/94, Rn.30

Diese Rechtsposition des „Versichertseins“ zu einem bestimmten Zeitpunkt geht nicht durch spätere Veränderungen verloren, so dass Versicherungsschutz für BKen bestehen bleibt, die zu einem Zeitpunkt auftreten – hier nach dem 03.10.1990 -, zu dem das Versicherungsverhältnis zwar nicht mehr besteht, die aber iS der haftungsbegründenden Kausalität auf schädigende Einwirkungen bei einer versicherten Tätigkeit vor dem 03.10.1990 zurückzuführen sind

Quelle: vgl. a.a.O.

- 15 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten – Liste der Berufskrankheiten – vom 21.April 1981 (GBl. T I Nr.12/1981)

Liste der Berufskrankheiten

III. Krankheiten durch physikalische Einwirkungen

<u>Nr.</u>	<u>Berufskrankheit durch</u>	<u>Voraussetzungen</u>
92	Bösartige Neubildungen oder ihre Vorstufen durch ionisierende Strahlung	
51	Ionisierende Strahlung Ausnahme:	Alle Krankheiten Bösartige Neubildungen werden unter Nr. 92 erfasst

- 16 Gesetzes über die Anwendung der Atomenergie und den Schutz vor ihren Gefahren - Atomenergiegesetz – vom 08.12.1983 (GBl. I Nr.34 S.325):

§ 10 Verantwortlichkeit für Schadenszufügung

(2) Für Schäden, die infolge der Einwirkung ionisierender Strahlung entstehen, ist eine Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz ausgeschlossen.

Ansprüche auf Schadenersatz unterliegen nicht der Verjährung.

(5) Treten Schäden bei Werkträgern auf, die beim Ersatzverpflichteten oder in seinem Auftrag tätig sind, so gelten die Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches über Arbeitsunfall und Berufskrankheit.

Bei Schäden infolge der Einwirkung ionisierender Strahlung findet die Bestimmung des Abs. 2 entsprechend Anwendung.

Quelle: Gesetzes über die Anwendung der Atomenergie und den Schutz vor ihren Gefahren - Atomenergiegesetz – vom 08.12.1983 (GBl. I Nr.34 S.325)

17 **Unfallversicherungsrechtliche Ansprüche und Anwartschaften gem. dem Arbeitsgesetzbuch der DDR (AGB DDR)**

Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit hat der Betrieb gemäß §§ 267ff AGB DDR den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Der Schadenersatzanspruch des Werkstätigen (i.S. des AGB DDR nicht ZGB DDR) umfasst unter anderem:

- entgangene und noch entgehende auf Arbeit beruhende Einkünfte, einschließlich der Minderung der Rentenansprüche
- notwendige Mehraufwendungen, insbesondere zur Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit und zur Teilnahme am Arbeitsprozeß und am gesellschaftlichen Leben

Die Leistungen der Sozialversicherung, die der Werkstätige im Zusammenhang mit dem Unfall (oder der Berufskrankheit) erhält, werden auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

Davon unberührt bleiben Schadenersatzansprüche nach dem Zivilgesetzbuch DDR (ZGB DDR).

Quelle: F.Tellkamp, Die Ärzteberatungskommission – Leistungsbeurteilung und Arbeitsfähigkeit, VEB Verlag Volk und Gesundheit, Berlin 1983, S.24 ff

18 Tausenden Betroffenen, wurde zu ihren nach 1990 als Wehrdienstbeschädigung geltend gemachten Gesundheitsschäden iR durch die Wehrbereichsverwaltung Ost folgendes mitgeteilt:

„1. Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht generell Rechtsnachfolgerin der DDR geworden, so dass sie für alle Schäden, die die Menschen in der DDR erlitten haben, aufzukommen hätte. Vielmehr ist im Einigungsvertrag (Artikel 21 bis 29) nur eine beschränkte Rechtsnachfolge für bestimmte Fälle vorgesehen worden... (vgl. allgemein das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 08.12.1994 – III ZR 105/93, abgedruckt in Versicherungsrecht 1995, S.593 – 596).“

Beweis: Schriftsatz der Wehrbereichsverwaltung Ost an die betroffenen Antragsteller, hier vom 09.01.2002, zu Fragen der Schadensbearbeitung in der Bundeswehr bei Schädigung durch Radarstrahlen in NVA-Einrichtungen, Az.: II 6 – Az. 39-90-03 G 203/01

19 Kontext des einschlägigen Urteils des Bundesgerichtshofs vom 08.12.1994 – III ZR 105/93

Die Bundesrepublik Deutschland ist gem. Art 21, Art 22 EV durch Übernahme deren Verwaltungseigentums Rechtsnachfolger der Sozialversicherung DDR (SV DDR) geworden

Quelle: vgl. BGH Urteil vom 08.12.1994 – III ZR 105/93

Normen: Art 21 Abs 1 EinigVtr, Art 22 EinigVtr;

28 Die DDR ist als Rechtssubjekt mit dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages untergegangen (BGH Urteil vom 4.November 1994 – LwZR 11/93 – Urteils-umdruck S.7, 9; für BGHZ vorgesehen).

29 Eine Haftung der beklagten Bundesrepublik ist aus Art.21 und Art.22 EV abzuleiten, die den Übergang des Verwaltungs- und Finanzvermögens der DDR regeln.

Sie bilden die Grundlage für eine Einstandspflicht gegenüber den sozialpflichtversicherten Bürgern der ehem. DDR, weil mit dem Erwerb von Verwaltungs- und Finanzvermögen eine Übernahme der zugehörigen Schulden bzw. Verbindlichkeiten verbunden ist

(BVerwG ZIP 1994,1314; vgl. das Schreiben des Bundesjustizministeriums und Bundesinnenministeriums vom 3.Dezember 1992, DtZ 1993, 115).

Die Bundesrepublik ist am 03.10.1990 gem. Art 21 und 22 EV Inhaberin von Vermögen der Sozialversicherung der DDR geworden, auf dem Haftungsverbindlichkeiten in Form von unfallversicherungsrechtlichen Anwartschaften und Ansprüchen der sozialpflichtversicherten Bürger der ehem. DDR lasten.

Das Verwaltungs- und Finanzvermögen der SV der ehem. DDR ist am 03.10.1990 Eigentum der Bundesrepublik Deutschland geworden.

Haftungsverbindlichkeiten in Form einer Einstandspflicht für unfallversicherungsrechtliche Anwartschaften und Ansprüchen der sozialpflichtversicherten Bürger der ehem. DDR, z.B. für gesundheitliche Spätschäden, stehen in dem erforderlichen inneren Zusammenhang mit dem in den Besitz der Bundesrepublik übergegangenen Verwaltungsvermögen der ehemaligen DDR als derjenigen Vermögensmasse, die unmittelbar den bestimmten Verwaltungsaufgaben der Sozialversicherung diene (vgl. Art 21 Abs 1 Satz 1 EV).

Eine derartige Verbindung zu diesem Vermögen ist gegeben, weil es von der DDR tatsächlich für öffentliche Zwecke und Aufgaben genutzt wurde und insoweit zweckbestimmt war (Finanzvermögen).

30 Eine allgemeine Haftung wegen Vermögensübernahme entsprechend § 419 BGB ist deshalb gegeben, weil diese Vorschrift zur Beurteilung öffentlich-rechtlicher Vorgänge analog heranzuziehen ist (vgl. BGH, Urteile vom 4.November 1994, LwZR 11/93, Urteilsdruck S.11 und LwZR 12/93, Urteilsdruck S.16, 17, jeweils m.w.N.)

31 Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze, die auf die Frage einer möglichen Haftung des neuen Eigentümers des Verwaltungseigentums der Sozialversicherung für Verbindlichkeiten der ehemaligen DDR übertragbar sind, ist ein Übergang dieser etwaig bestehenden Verbindlichkeiten der Sozialversicherung der DDR auf die Bundesrepublik zu bejahen.

Der Gesetzgeber hat im Zusammenhang mit dem Einigungsvertrag (vgl. Art.21 ff EV) eine abschließende Regelung darüber getroffen, welche Verpflichtungen der ehem. DDR übernommen werden sollen (Schreiben vom 3.Dezember 1992 a.a.O.).

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1962 (BVerfGE 15, 126) besteht weithin Einigkeit, dass entsprechend dem üblichen Sprachgebrauch und dem allgemeinen Rechtsgrundsatz des Zusammenhangs der Haftungsfrage mit dem Vermögensübergang unter „Vermögen“ im Sinne des Art. 134 GG sowohl die Aktiva als auch die Passiva zu verstehen sind (BVerwG ZIP 1994, 1314 m.w.N.; Schreiben vom 3.Dezember 1992 a.a.O.).

Von diesem Verständnis des Vermögensbegriffs, der sich für den Übergang des Reichsvermögens durchgesetzt hat, sind die Parteien des Einigungsvertrages in Art.21, 22 EV ausgegangen (BVerwG a.a.O.; vgl. Denkschrift zum Einigungsvertrag, BT-Drucks 11/ 7760 S.355, 359, 365).

Auch aus Art.135 a Abs 2 GG, der durch Art 4 Nr.4 EV angefügt wurde ergibt sich, dass sich der Vermögensbegriff des Art.21, Art.22 EV auch auf die zugehörigen Verbindlichkeiten, vorliegend unfallversicherungsrechtliche Anwartschaften und Ansprüche der sozialpflichtversicherten Bürger der ehem. DDR erstreckt.

Die Regelung des Art, 135 a Abs 2 GG i.V.m. Art 135 a Abs 1 GG setzt voraus, dass mit dem ehemals volkseigenen Vermögen auch Verbindlichkeiten übergehen.

Da der Gesetzgeber mithin die Frage des Haftungsübergangs entgültig gelöst hat, besteht für eine Heranziehung des Haftungsgrundes der Funktionsnachfolge (wie von der Bundeswehr bzw. dem BMVg behauptet) hier kein Raum

(vgl. Senat BGHZ 8, 169, 181 und BGHZ 36, 245, 249 ff).

20 „Im **Gesetzbuch der Arbeit der DDR** vom 12. April 1961 und in der Durchführungs-
„**Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten**“ vom 21.-
Dezember 1961 wird festgelegt:

§ 1

(1) Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund (FDGB) leitet die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

In seiner Eigenschaft als Träger der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte ist der FDGB ... zuständig für den Haushalt der Sozialversicherung.

Die entsprechenden Bestimmungen lauten:

§ 3

(3) Der Bundesvorstand des FDGB stellt jährlich den Haushaltsplan für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf.

Der Haushalt der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist Bestandteil des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Einnahmen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sind zweckgebunden für die Finanzierung ihrer Aufgaben zu verwenden (vgl. GBA, S.270 f.).

Diese Bestimmung enthält zwei Bindungen.

Einmal wird das Haushaltsrecht des FDGB-Bundesvorstandes vom Haushaltsrecht der Volkskammer abhängig gemacht, die in letzter Instanz über den Staatshaushalt der DDR, also auch über den Haushalt der Sozialversicherung entscheidet.

Zum anderen aber wird auch die Volkskammer gebunden, indem klargelegt wird, dass über die Sozialversicherung einkommende Mittel ausschließlich für Zwecke der Sozialversicherung ausgegeben werden dürfen, eine andere Verwendung ist verboten.“

Quelle: Die Sozialversicherung in beiden deutschen Staaten
Die DDR Realitäten – Argumente, Herausgegeben von der Friedrich-
Ebert-Stiftung, Verlag Neue Gesellschaft GmbH Bonn 1971

21 **Die Bundesrepublik Deutschland ist mit der Übernahme des zweckgebundenen
Verwaltungsvermögens der Sozialversicherung der ehem. Deutschen Demokratischen
Republik am 03.10.1990 in deren Rechtsnachfolge und insoweit in die Haftungs-
verpflichtung für die gesundheitliche Spätschäden von berufs- und dienstge-
schädigter Personen der ehem. DDR eingetreten.**

(vgl. Rn 19 ff)

22 **Die in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen und im Einigungs-
vertrag nach dessen Maßgabe als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechts-
ordnung anerkannten Ansprüche und Anwartschaften aus sozialen Sicherungs-
systemen genießen den Schutz des Artikels 14 Abs. 1 Satz 1 GG.**

Sie sind infolge unantastbar.

(vgl. BVerfG, I BvL 32/95 und I BvR 2105/95)

23 **Zur Verursachungswahrscheinlichkeit strahleninduzierter Erkrankungen gem.
BKVO DDR**

Nach § 221 AGB DDR vom 16. Juni 1977 (GBI DDR I, 185) und § 2 Abs 1 BKVO-DDR
vom 26. Februar 1981 (GBI DDR I, 137) ist eine BK eine Erkrankung, die durch arbeits-
bedingte Einflüsse bei der Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten bzw. Arbeits-
aufgaben hervorgerufen wird und die in der vom Minister für Gesundheitswesen in Über-
einstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbund her-
ausgegebenen Liste der BKen (Anlage zur Ersten Durchführungsbestimmung zur BKVO
DDR – Listen der BKen – vom 21. April 1981 < GBI DDR I, 139 >) genannt ist.

Diese Rechtsvorschriften sind im Beitrittsgebiet bis zum 31.Dezember 1991 in Kraft geblieben (vgl. Anl II Kap VIII Sachgeb I Abschn III Nr.4 und 5 EinigVtr).

In der Liste der BKen nach der BKVO DDR sind Erkrankungen durch ionisierende Strahlung an zwei Stellen erfasst.

Zum einen unter Abschnitt III „Krankheiten durch physikalische Einwirkungen“ in Nr.51: Alle Krankheiten, Ausnahme: bösartige Neubildungen werden unter Nr.92 erfasst“, zum anderen unter Abschnitt VII „Beruflich verursachte bösartige Neubildungen“ in Nr.92: Bösartige Neubildungen oder ihre Vorstufen durch ionisierende Strahlung.“

Der Ordnungsgeber DDR hat mit der Nr.92 und Nr.51 BKVO DDR die Ursächlichkeit einer beruflichen Strahlenschädigung für **alle Erkrankungen** darunter **auch aller bösartigen Neubildungen**, generell anerkannt und damit **alle Erkrankungen, auch alle bösartigen Neubildungen und nicht bösartigen Erkrankungen**, als solche für entschädigungswürdig befunden.

Die Entscheidung des DDR-Verordnungsgebers muss deshalb für Berufskrankheiten im Sinne des als partielles Bundesrecht fortgeführten Rechts der DDR hingenommen werden.

(so speziell zur Nr.92 der Anlage zur BKVO-DDR, BSG Beschluss vom 18.Juni 2001 – 2 U 104/01 B – veröffentlicht in JURIS).

Bei den BKen Nr.92 und Nr.51 der BKVO DDR handelt es sich nicht um „offene“ BKen, die hinsichtlich der generellen Geeignetheit noch einer ausführenden Verwaltungsentscheidung bedurft hätten.

Ob das die BK-2402 BKV BRD auch so sieht, kann dahingestellt bleiben.

Die generelle Geeignetheit – im Sinne der bundesdeutschen Terminologie – hinsichtlich **aller durch ionisierende Strahlung am Arbeitsplatz verursachten Erkrankungen**, darunter auch **aller Krebserkrankungen, ihrer Vorstufen** und **aller nicht bösartigen Erkrankungen** hat der DDR-Verordnungsgeber bereits entschieden.

Die sprachliche Fassung der Nr.92 und der Nr.51 der BKVO DDR ist eindeutig.

(vgl. höchstrichterliche Rechtsprechung, BSG-Urteil vom 18.08.2004, B 8 KN 2/03 U R, BSG-Urteil vom 18.08.2004, B 8 KN 1/03 U R)

Leitfaden zur rechtlichen Behandlung der im Jahre 1991 eintretenden Arbeitsunfälle in dem Gebiet der früheren DDR
(Leitfaden UV-Recht DDR) - Stand 10.11.1990 -

HAUPTVERBAND DER GEWERBLICHEN BERUFGENOSSENSCHAFTEN
(HVBG)

LEITFADEN

zur rechtlichen Behandlung der im Jahre 1991
eintretenden Arbeitsunfälle in dem Gebiet der
früheren DDR

(Leitfaden UV-Recht DDR)
- Stand: 10.11.1990 -

A. Zeitliche Faktoren

Maßgebend ist der Zeitpunkt des Ereignisses (Unfall/BK), nicht die Meldung o. ä. Die Behandlung nach DDR-Recht ist zeitlich nicht begrenzt, dauert also bis zum Abschluß des Falles, ggf. also bis zum Lebensende. Zu erwarten ist aber, daß vorher eine gesetzliche Überleitungsregelung Bundesrecht anwendbar macht.

Fazit

Nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG steht jemandem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt worden ist, der Rechtsweg offen.

Diese Gewährleistung wirkt zugunsten aller Wehrpflichtigen der NVA der ehem. DDR, die substantiiert geltend machen, in ihre Rechte ist durch die öffentliche Gewalt seit dem 03.10.1990, in massiver Weise, schwerwiegend und weitreichend eingegriffen worden.

Die Verfassung garantiert effektiven Rechtsschutz.

Gegen die Rechtsschutzgarantie verstößt es aber, wenn die allein zuständig Behörde, die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung, als Rechtsnachfolger der Sozialversicherung der ehem. DDR, sich schwerwiegend und weitreichend von Recht und Gesetz entfernt und sich weigert, den Rechtsanspruch aller Wehrpflichtigen der NVA auf Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung als Berufskrankheit zu akzeptieren und dazu einen rechtmäßigen vor allem grundgesetzkonformen Verwaltungsakt zu erlassen.

Es widerspräche der Verfassung, wenn die Wahrnehmung eines durch sie den ehemals bei einem deutschen Träger der Sozialversicherung auch in unfallversicherungsrechtlicher Hinsicht pflichtversicherten Wehrpflichtigen der NVA der ehem. DDR gewährten Rechts in das Belieben der Verwaltung gestellt werden könnte.

Vielmehr müssen auch bei einem derartigen Verhalten der zuständigen Behörde alle Wehrpflichtigen der NVA der ehem. DDR ihre unfallversicherungsrechtlichen Ansprüche gerichtlich durchsetzen können.

Die alleinig zuständige Behörde hat es unter Missachtung rechtsstaatlicher Grundsätze seit 03.10.1990 ganz konsequent unterlassen, ihr Verwaltungshandeln am Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland auszurichten.

Das dem Gesetzgeber auf dem Gebiet des Sozialrechts bei der Neuregelung der Sozialversicherung anlässlich der Herbeiführung der deutschen Einheit ein weiter Gestaltungsspielraum zugestanden wurde, wird ausdrücklich nicht in Frage gestellt.

Es ist nicht zugestanden worden, sich bei der Neuregelung der Sozialversicherung anlässlich der Herbeiführung der deutschen Einheit zum Rechtsnachteil und zu Lasten berufs- oder dienstgeschädigter Personen der ehem. DDR im Allgemeinen und im Fall der Wehrpflichtigen der NVA der ehem. DDR im Besonderen von sachfremden Erwägungen leiten zu lassen und sich bewusst, weitreichend und schwerwiegend von Recht und Gesetz zu entfernen.

Auch „ausnahmsweise“ nicht.

Die Belastung der wehrdienstleistenden Armeeeingehörenden der NVA der ehem. DDR aus unfallversicherungsrechtlichen Sachverhalten die während ihres Wehrdienstes eintraten, lässt sich nicht einfach durch sachfremd angeordnete Erwägungen vermeiden, oder ausschließen.

Durch strafrechtliche Tatbestände schon gar nicht.

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG gebietet alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Verboten ist auch ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten wird

(vgl. BVerfGE 110, 412 <431>; 112, 164 <174>; 116, 164 <180>; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 7.Juli 2009 – 1 BvR 1164/07 -, VersR 2009, S.1607 <1609>).

Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist es mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art 3 Abs 1 Grundgesetz unvereinbar, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen kein Unterschiede von solcher Art und von solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten.

(vgl. BVerfGE 55, 72, 88; 81, 156, 205/206 = SozR 3-4100 § 128 Nr.1; BVerfG 93, 386, 397; 102, 41, 54 = SozR 3-3100 § 84a Nr.3).

Eine solche Grundrechtsverletzung liegt nicht nur dann vor, wenn der Gesetzgeber mehrere Personengruppen ohne sachlichen Grund verschieden behandelt, sondern ebenfalls dann, wenn die Gerichte im Wege der Auslegung gesetzlicher Vorschriften zu einer derartigen, dem Gesetzgeber verwehrt Differenzierung gelangen

(vgl. BVerfG 40, 65 [81], 47, 168 [177]).

Die in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen und im Einigungsvertrag nach dessen Maßgabe als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche aus sozialen Sicherungssystemen genießen den Schutz des Artikels 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Sie sind infolge unantastbar.

(vgl. BVerfG, I BvL 32/95 und I BvR 2105/95)